

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Juni 2025

571. Betreuungskreis Wald-Fischenthal, Aufhebung; Übernahme der Kreismunicipien in den Betreuungskreis Rütli; Anschlussvertrag, Genehmigung

1. Die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten und Rütli sowie die Politischen Gemeinden Fischenthal und Wald bilden je einen gemeinsamen Betreuungskreis mit der Bezeichnung «Rütli» und «Wald-Fischenthal» (RRB Nr. 2046/2008 sowie Anhang Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreuung und Konkurs vom 26. November 2007 [EG SchKG, LS 281]).

Gemäss § 1 Abs. 2 EG SchKG legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Betreuungskreise fest. Der Regierungsrat kann von Amtes wegen oder auf Ersuchen der beteiligten Gemeinden die Kreisfestsetzung nach Massgabe von § 1 Abs. 2 EG SchKG weiter verändern (Urs Glättli, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Vorbem. zu §§ 84–87 GG, N. 1). Mit Schreiben vom 3. Februar 2025 ersuchten die politischen Gemeinden der Betreuungskreise Rütli und Wald-Fischenthal gemeinsam um die Aufhebung des Betreuungskreises Wald-Fischenthal und die Übernahme der Kreismunicipien in den Betreuungskreis Rütli.

2. Massgebendes Kriterium bei der Festlegung von Betreuungskreisen ist die bestmögliche Aufgabenerfüllung der Betreuungsämter in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht. Die Gemeinden begründen ihr Ersuchen insbesondere mit betriebswirtschaftlichen Überlegungen und einer zunehmend schwierigeren Rekrutierung von Fachpersonal. Im Weiteren habe das Betreuungsinspektorat in den vergangenen Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass die beiden Betreuungskreise im Bezirk Hinwil im Vergleich zu den restlichen Betreuungskreisen im Kanton Zürich aufgrund der Fallzahlen zu klein seien. Die Festlegung grösserer Betreuungskreise erlaubt es den Betreuungsämtern und den Sitzgemeinden gemeinhin, Grössenvorteile zu erzielen, die im Sinne einer fachlich und betriebswirtschaftlich bestmögliche Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse liegen.

Mit Bericht vom 14. Februar 2025 nahm das Obergericht zum Ersuchen der Gemeinden Stellung. Es stellte fest, dass die im Ersuchen der Gemeinden angeführten Gründe schlüssig seien und einer Integrierung des Betreuungskreises Wald-Fischenthal in den Betreuungskreis Rütli grundsätzlich nichts entgegenstehe.

Der Vorschlag der beteiligten Gemeinden gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, womit der Betreibungskreis Wald-Fischenthal aufzuheben ist und die Kreisgemeinden in den bestehenden Betreibungskreis Rüti überzuführen sind.

3. Gemäss § 2 Abs. 1 EG SchKG vereinbaren Gemeinden, die einen gemeinsamen Betreibungskreis bilden, den Sitz und die Bezeichnung des Betreibungsamtes (lit. a) und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen (lit. b). Vorbehältlich der Bestimmung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten sind die Gemeinderäte für den Vertragsabschluss zuständig (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 EG SchKG). Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

4. Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Rüti und Wald stimmten dem Anschlussvertrag zwischen dem 24. und 26. März 2025 zu. Der Bezirksrat Hinwil hat bestätigt, dass gegen die Beschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Änderungen umfassen alle notwendigen Gegenstände. Insbesondere wurde die Bestimmung über die Vertragsgemeinden ergänzt mit den politischen Gemeinden des aufzuhebenden Betreibungskreises Wald-Fischenthal. Die Änderungen treten auf den 1. Juli 2025 in Kraft. Der Sitz, die Bezeichnung des Betreibungsamtes und das Wahlorgan der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten bleiben unverändert. Die Bestimmungen geben zu keinen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

5. Auf den Zeitpunkt der operativen Umsetzung wird das Betreibungsamt Rüti für die Gemeinden des Betreibungskreises Wald-Fischenthal formell zuständig und hoheitlich nach aussen tätig. Die Amtsübergabe hat unter Anwesenheit einer Vertretung des Betreibungsinspektorates zu erfolgen (vgl. §§ 38 f. Verordnung über die Betreibungs- und Gemeindegammannämter vom 12. Mai 2010 [LS 281.1]). Art. 12 des Vertrags bestimmt den 1. Juli 2025 als Zeitpunkt der operativen Umsetzung.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Betreibungskreis Wald-Fischenthal wird auf den 1. Juli 2025 aufgehoben.

II. Der Betreibungskreis Rüti setzt sich ab 1. Juli 2025 aus den folgenden Politischen Gemeinden im Bezirk Hinwil zusammen:

– Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Rüti und Wald.

III. Die Änderung des Vertrags über die Zusammenarbeit im Betreuungskreis Rüti wird genehmigt.

IV. Gegen Dispositiv I–III dieses Beschlusses kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen.

V. Veröffentlichung von Dispositiv I–V im Amtsblatt.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, das Verzeichnis über die Betreuungskreise im Bezirk Hinwil im Anhang zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs auf den 1. Juli 2025 anzupassen.

VII. Mitteilung an

- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Bubikon, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon,
 - Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten,
 - Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal,
 - Rüti, Breitenhofstrasse 30, Postfach 373, 8630 Rüti,
 - Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach, 8636 Wald,
- die Betreibungsämter
 - Wald-Fischenthal, Bachtelstrasse 25, 8636 Wald,
 - Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti,
- den Bezirksrat Hinwil, Bahnhofstrasse 25A, 8340 Hinwil,
- das Obergericht, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich,
- die Staatskanzlei,
- die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli